



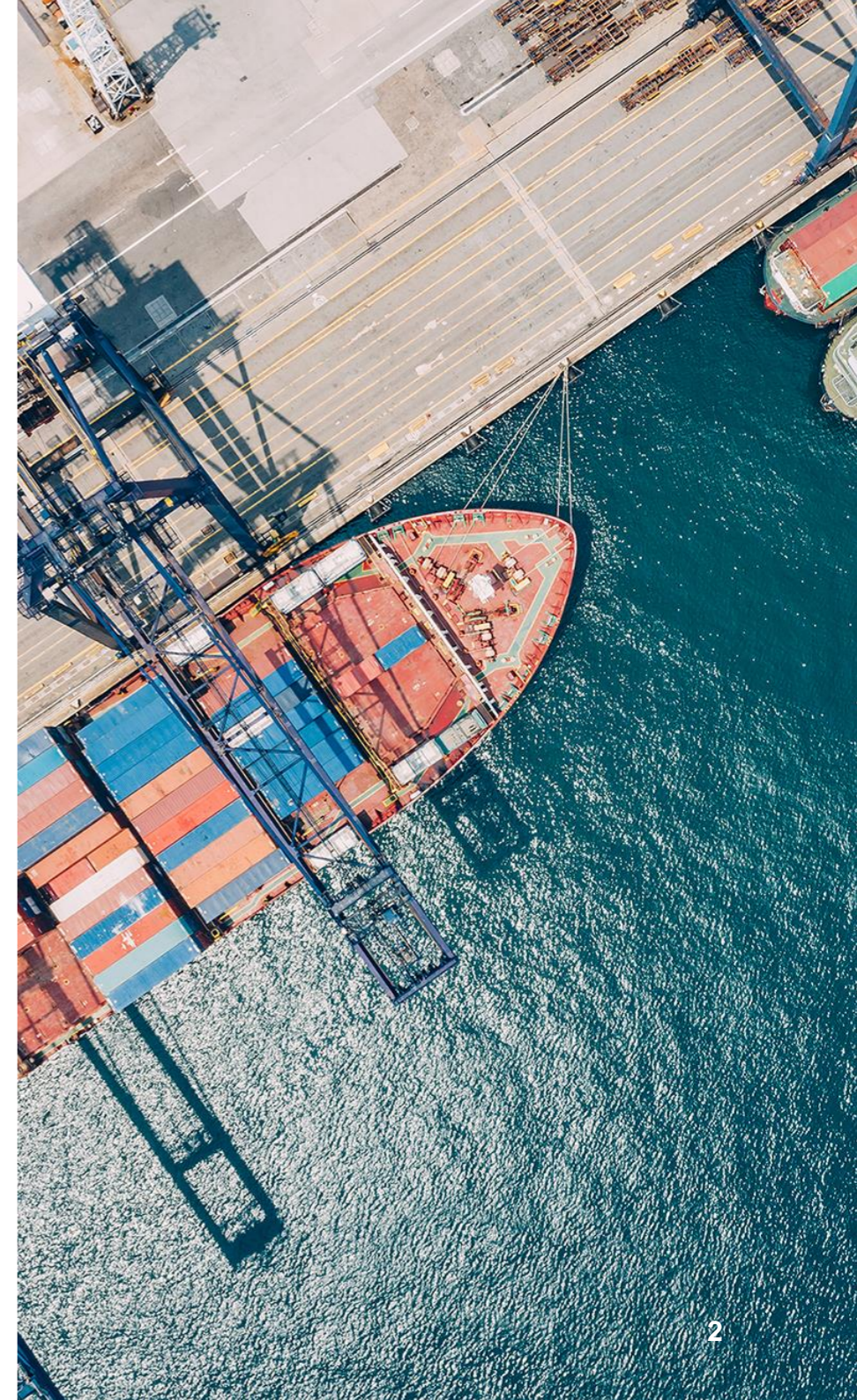
TaylorWessing

Russland-Sanktionen – Überblick und To-Dos für Unternehmen

13. April 2022 | Dr. Michael Brüggemann und Arno Maria Gotting, M.A., LL.M.

Contents

1	Sanktionen – Allgemeines	3
2	EU Russland-Sanktionen	7
3	Überblick US-Sanktionen	18
4	Handlungsempfehlung für Unternehmen – Compliance	24
5	Rechtsfolgen	31
6	Russland-Sanktionen – FAQ	38





1 | Sanktionen – Allgemeines

Systematik der Beschränkungen im EU-Außenwirtschaftsrecht

- **Grundsatz im Außenwirtschaftsrecht:**
 - Außenwirtschaftsverkehr ist (grundsätzlich) frei! (§ 1 AWG). Güter-, Dienstleistungs-, Kapital-, Zahlungs- und sonstiger Wirtschaftsverkehr mit dem Ausland.
- **Ausnahmen**
 - Verbote (u.a. KrWaffKontrG, Sanktionen und Embargos)
 - Genehmigungspflichten (u.a. AWV, EU-Dual-Use-VO, Embargos)
- **Restriktive Maßnahmen (Sanktionen / Embargos)**
 - Europäischer Rat kann im Rahmen der GASP (Art. 21 EUV) restriktive Maßnahmen verhängen
 - EU-Sanktionen häufig in Umsetzung von **Resolutionen, des Sicherheitsrats der UN** nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen
 - Umsetzung im Wege eines Gemeinsamen Standpunktes / **EU-Verordnungen**



Rechtsfolgen bei Verstößen

- **Drohender Reputationsverlust**
- **Empfindliche Strafen im AWG und AWV**
 - EU-Sanktionsverordnungen selbst enthalten keine Strafregelungen
 - In Deutschland enthalten §§ 17 ff. AWG i.V.m. §§ 80 ff. AWV ein abgestuftes Straf- und Bußgeldsystem
 - Verstoß gegen Waffenembargos wird gemäß § 17 Abs. 1 AWG mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft
 - Verstoß gegen Bereitstellungsverbot gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 lit.a) AWG mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren strafbewehrt
 - Vornahme von Ausfuhren oder Verbringungen ohne die hierfür erforderlichen Genehmigungen nach § 18 Abs. 2 AWG strafbewehrt

Geldbußen für Unternehmen: § 130 und § 9 OWiG wegen fahrlässiger oder vorsätzlicher **Aufsichtspflichtverletzung** - Höchstbetrag für **Mitglieder der Geschäftsleitung** EUR 1 Mio. - für **Unternehmen** EUR 5 bis 10 Mio.



Systematik der Beschränkungen bei Sanktionen

- **Warenbezogene Beschränkungen - WAS?**
 - Prüfung der **Güterlisten**
- **Personenbezogene Beschränkungen - WEM?**
 - Prüfung von **Personenlisten**
- **Verwendungsbezogene Beschränkungen - WOFÜR?**
 - Prüfung von **Endverwendung und Endverwender (Endkunden)**
- **Länderbezogene Embargos - WOHIN?**
 - Prüfung von Embargos (**Bestimmungsland**)





2

EU Russland-Sanktionen

EU-Russland- und Krim-Sanktionen – das bisherige Regime seit 2014

- **Russland-Sanktionen** (Verordnungen (EU) Nr. 833/2014 und 269/2014)
 - Waffenembargo
 - Ausfuhrverbot für Dual-Use-Güter
 - Genehmigungsvorbehalt für Ausfuhr der Güter des Anhangs II der Verordnung
 - Beschränkung des unmittelbaren und mittelbaren Zugangs zu Kapitalmärkten für bestimmte in Anhang III gelistete Finanzinstitute
- **Krim/Sewastopol** (Verordnung (EU) Nr. 692/2014)
 - Handelsbeschränkungen für Waren mit Ursprung auf der Krim/Sewastopol
 - Verbot von Investitionen in bestimmten Bereichen
 - umfassendes Exportverbot für die in Anhang III gelisteten Güter und Technologien
 - Verbot von Dienstleistungen im Tourismus-Sektor
 - personenbezogenen Sanktionslisten



Ukraine-Krieg: Restriktive Maßnahmen der Europäischen Union (EU) gegen Russland (1)

	Maßnahme	Rechtsgrundlage
Einfuhr von Waren in die EU	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einfuhrverbot für jegliche Waren aus den Regionen Donezk und Luhansk. ▪ Bezahlungsverbot/Bereitstellungsverbot: Verbot der direkten oder indirekten Bereitstellung von Finanzmitteln, Finanzhilfen, Versicherungen oder Rückversicherungen für diese Waren. ▪ Ausnahmeregelung für (i) Altverträge (u.a. geschlossen vor 22. Februar 2022, Vollzug bis 24. Mai 2022) und (ii) bei Genehmigung durch ukrainische Behörden. ▪ Einfuhrverbot für Kohle aus Russland im Wert von EUR 4 Mrd. jährlich (ab August) ▪ Einfuhrverbot für Holz, Zement, Meeresfrüchte sowie alkoholische Getränke (Wodka). ▪ Einfuhr von den im Anhang XVIII benannten wesentlichen Gütern aus dem Eisen- und Stahlsektor aus Russland in die EU wird unterbunden. Es ist verboten unmittelbar oder mittelbar technische Hilfe, Vermittlungsdienste, Finanzmittel oder Finanzhilfe, einschließlich Finanzderivaten sowie Versicherungen und Rückversicherungen, im Zusammenhang mit den benannten Gütern zu erbringen (Art. 3g Verordnung (EU) 2022/428). 	Art. 2 Verordnung (EU) 2022/263 vom 23. Februar 2022 sowie weitere Verordnungen der „Pakete 1-5“

Ukraine-Krieg: Restriktive Maßnahmen der Europäischen Union (EU) gegen Russland (1)

	Maßnahme	Rechtsgrundlage
Ausfuhr von Waren aus der EU	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ausfuhrverbot für Güter und Technologien, technischer Hilfe und Finanzmittel: Verbot des Verkaufs, der Lieferung, der Weitergabe oder der Ausfuhr von näher spezifizierten Gütern und Technologien in den Bereichen Verkehr, Telekommunikation, Energie Förderung von Öl-, Gas und Mineralressourcen an Personen, Einrichtungen oder Organisation in den Regionen Donezk und Luhansk oder zur dortigen Verwendung. ▪ Dies umfasst auch damit in Zusammenhang stehende, unmittelbare oder mittelbare technische Hilfe oder Vermittlungsdienste sowie die unmittelbare oder mittelbare Bereitstellung von Finanzmitteln oder Finanzhilfen. ▪ Gleiches gilt auch für technische Hilfe, Vermittlungs-Bau- oder Ingenieurdienstleistungen für Infrastruktur in diesen Regionen. ▪ Verbot, Güter und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck (Dual-Use-Güter) unmittelbar oder mittelbar an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland oder zur Verwendung in Russland zu verkaufen, zu liefern, zu verbringen oder auszuführen – nunmehr gds. Verbot unabhängig vom Verwendungszweck (Anhang I Dual Use-VO, Altvertragsregelung – Antrag bis 01.05!) 	<p>Art. 4, 5 Verordnung (EU) 2022/263</p> <p>Verordnung (EU) 2022/328</p> <p>Verordnung (EU) 2022/334</p>

Ukraine-Krieg: Restriktive Maßnahmen der Europäischen Union (EU) gegen Russland (2)

	Maßnahme	Rechtsgrundlage
Ausfuhr von Waren aus der EU	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Güter zur Öltraffination und zur Verwendung in der Luft- und Raumfahrtindustrie. ▪ Ausrüstungen, Technologien und Dienstleistungen für die Energiewirtschaft in Russland (Art. 3a Verordnung (EU) 2022/428). ▪ Luft- und Raumfahrzeuge, Teile davon (Anhang XI) ▪ High-Tech (technologische und militärische Stärkung/Sicherheitstechnik) neuer Anhang VII VO 833/2014 (63 Seiten): grundsätzliches Verbot, mit wenigen Ausnahmen u.a. Altvertragsregelung (Art. 2a Abs. 3-5) <ul style="list-style-type: none"> ▪ Allgemeine Elektronik, ▪ Rechner, ▪ Telekommunikation und Informationssicherheit, ▪ Sensoren und Laser, ▪ Navigation Luftfahrtelektronik, ▪ Meeres- und Schiffstechnik, ▪ Luft- und Raumfahrt sowie Antriebe ▪ In Anhang XVII benannte Luxusgütern (Wert über EUR 300 je Stück). U.a. Weine, Biere, Zigaretten, Parfüms, Kleidung, Schmuck etc; Fahrzeug über EUR 50k ▪ Weitere Güter gemäß Anhang XXIII (u.a. Industrieroboter) 	(Art. 3h Verordnung (EU) 2022/428).

Ukraine-Krieg: Restriktive Maßnahmen der Europäischen Union (EU) gegen Russland (3)

	Maßnahme	Rechtsgrundlage
Personenbezogene Sanktionen	<ul style="list-style-type: none">▪ Umfassendes Verbot von Wirtschaftsbeziehungen für Mitglieder der Staatsduma, des Nationalen Sicherheitsrats und weiterer Personen und Organisationen, die auf die bestehende Sanktionsliste aufgenommen wurden.▪ Sämtliche Gelder und wirtschaftliche Ressourcen im Eigentum, Besitz oder unter der Kontrolle dieser Personen/Organisationen werden eingefroren.▪ Bereitstellungsverbot: Den gelisteten Personen, Einrichtungen oder Organisationen dürfen weder unmittelbar noch mittelbar Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zugute kommen.	Durchführungsverordnungen (EU) 2022/260 und 2022/261 vom 23. Februar 2022 sowie 2022/332 vom 25. Februar 2022 i.V.m. Verordnung (EU) 269/2014 vom 17. März 2014

Ukraine-Krieg: Restriktive Maßnahmen der Europäischen Union (EU) gegen Russland (4)

	Maßnahme	Rechtsgrundlage
Finanzielle Sanktionen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verbot, übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nach dem 9. März 2022 von oder auf Anweisung der russischen Regierung oder der Zentralbank Russlands begeben wurden, unmittelbar oder mittelbar zu kaufen, zu verkaufen, Wertpapierdienstleistungen oder Hilfsdienste bei der Begebung zu erbringen oder anderweitig damit zu handeln. ▪ Verbot, bestimmte übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von russischen Kreditinstituten in öffentlicher Inhaberschaft oder unter öffentlicher Kontrolle zu handeln. ▪ Verbot, Einlagen von russischen Staatsangehörigen oder in Russland ansässigen natürlichen Personen oder von in Russland niedergelassenen juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen entgegenzunehmen, wenn der Gesamtwert EUR 100.000 übersteigt. ▪ Verbot, auf Euro lautende, bestimmte übertragbare Wertpapiere an russische Staatsangehörige oder in Russland ansässige natürliche Personen oder an in Russland niedergelassene juristischer Personen, Organisationen oder Einrichtungen zu verkaufen. 	<p>Art. 1 Verordnung (EU) 2022/262 vom 23. Februar 2022 i.V.m. Verordnung (EU) 833/2014 vom 31. Juli 2014</p> <p>Verordnung (EU) 2022/328 vom 25. Februar 2022</p>

Ukraine-Krieg: Restriktive Maßnahmen der Europäischen Union (EU) gegen Russland (5)

	Maßnahme	Rechtsgrundlage
Finanzielle Sanktionen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Folgende Banken wurden aus dem Swift-System ausgeschlossen: Bank Otkritie, Novikombank, Promsvyazbank, Bank Rossiya, Sovcombank, Vnesheconombank (VEB) und die VTB Bank ▪ Es dürfen keine Euro-Banknoten an Russland geliefert werden ▪ Transaktionen im Zusammenhang mit der Verwaltung von Reserven und Vermögenswerten der russischen Zentralbank sind verboten ▪ Verbot, in Projekte, die aus dem Russian Direct Investment Fund kofinanziert werden, zu investieren, sich an ihnen zu beteiligen oder anderweitig zu ihnen beizutragen ▪ Vollständiges Transaktionsverbot gegen vier russische Banken, unter anderem gegen die zweitgrößte russische Bank VTB. ▪ Der russische Staat und russische Unternehmen dürfen künftig nicht mehr von Ratingagenturen aus der EU bewertet werden. Es darf auch kein Zugang zu Abonnementdiensten im Zusammenhang mit Ratingtätigkeiten gewährt werden 	<p>Anhang XIV Verordnung (EU) 2022/345 vom 02.03.2022</p> <p>Art. 3e IV Verordnung (EU) 2022/334 vom 28.02.2022</p> <p>Art. 1 III Verordnung (EU) 2022/345 vom 02.03.2022</p> <p>Art. 5j <u>Verordnung (EU) 2022/428</u></p>

Ukraine-Krieg: Restriktive Maßnahmen der Europäischen Union (EU) gegen Russland (6)

	Maßnahme	Rechtsgrundlage
Sonstige Sanktionen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Eigentumserwerb: Verbot des Erwerbs oder der Ausweitung einer Beteiligung am Eigentum an Immobilien in den Regionen Donezk und Luhansk. ▪ Anteilserwerb: Verbot des Erwerbs einer neuen oder Ausweitung einer bestehenden Beteiligung am Eigentum oder der Kontrolle über Einrichtungen in den Regionen Donezk und Luhansk; verboten ist es auch, diese Einrichtungen zu finanzieren oder Wertpapierdienstleistungen zu erbringen. ▪ Ausnahmen: Nicht erfasst sind (i) rechtmäßige Geschäfte mit Einrichtungen außerhalb dieser Regionen, sofern diese nicht für Einrichtungen in den Regionen bestimmt sind sowie (ii) Altverträge vor dem 23. Februar 2022. 	Art. 3 Verordnung (EU) 2022/263 vom 23. Februar 2022
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verbot der Erbringung von tourismusbezogenen Dienstleistungen. ▪ Landeverbot für russische Luftfahrzeuge. ▪ Rundfunkbetreibern ist das Senden bestimmter russischer Medien (insb. Russia Today) untersagt 	<p>Art. 6 Verordnung (EU) 2022/263 vom 23. Februar 2022</p> <p>Art. 1 Verordnung (EU) 2022/334 vom 28. Februar 2022 i.V.m. Verordnung (EU) 833/2014 vom 31. Juli 2014</p> <p>Art. 2f Verordnung (EU) 2022/350 vom 02.03.2022</p>

Ukraine-Krieg: Restriktive Maßnahmen der Europäischen Union (EU) gegen Russland (7)

	Maßnahme	Rechtsgrundlage
<p>Sonstige Sanktionen</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verbot für russische Schiffe und von Russland betriebene Schiffe, EU-Häfen anzulaufen (Ausnahmen betreffen bestimmte lebensnotwendige Güter wie Agrar- und Lebensmittelerzeugnisse, humanitäre Hilfe sowie Energie) sowie Verbot für russische und belarussische Kraftverkehrsunternehmen. ▪ Verbot der Teilnahme russischer Unternehmen an der Vergabe öffentlicher Aufträge in den EU-Mitgliedstaaten und ein Ausschluss jeglicher finanziellen Unterstützung seitens der Union oder ihrer Mitgliedstaaten für öffentliche russische Einrichtungen ▪ Es ist verboten unmittelbar oder mittelbar Geschäfte mit den in Anhang XIX aufgeführten russischen Staatsunternehmen zu tätigen. Darunter fallen solche Unternehmen, die sich unter öffentlicher Kontrolle oder zu über 50 % in öffentlicher Inhaberschaft befinden oder bei denen Russland und seine Regierung oder die Zentralbank das Recht auf Gewinnbeteiligung hat oder Russland und seine Regierung oder die Zentralbank andere wesentliche wirtschaftliche Beziehungen unterhält bzw. Unternehmen außerhalb der Union, deren Anteile zu über 50 % unmittelbar oder mittelbar von einer der in Anhang XIX aufgeführten Organisationen gehalten werden, z.B. KAMAZ. 	<p>Art. 5aa <u>Verordnung (EU) 2022/428</u></p>

Ukraine-Krieg: Restriktive Maßnahmen der Europäischen Union (EU) gegen Russland (8)

	Maßnahme	Rechtsgrundlage
Sonstige Sanktionen	<ul style="list-style-type: none">▪ Russland wird der sog. Meistbegünstigtenstatus auf EU-Märkten entzogen. Dadurch werden wichtige Vorteile, die Russland als WTO-Mitglied genießt, aufgehoben. So könnten die Mitgliedsstaaten einseitig Zölle und weitere Handelsbarrieren gegen Russland erlassen. Nach den WTO-Abkommen dürften die Länder normalerweise nicht zwischen ihren Handelspartnern diskriminieren.▪ Es wird verhindert, dass der russische Staat und die führenden Eliten mit Kryptowerten handeln können. Dadurch soll eine Umgehung der bereits bestehenden Sanktionen verhindert werden.	<p><u>Presseerklärung der Kommissionspräsidentin v. 11.03.2022</u></p>



3

Überblick US-Sanktionen

Überblick zu US-Sanktionen

- **Zwei Arten von US-Sanktionen**
 - **Primärsanktionen** – grds. gegen US-Personen
 - **Sekundärsanktionen** – gegen Nicht-US-Personen (extraterritoriale Wirkung!)
- **Wer ist US-Person?**
 - Nach US-Recht gegründetes Unternehmen
 - US-Bürger und Ausländer mit ständigem Wohnsitz ("Green Card"-Inhaber) unabhängig vom aktuellen Aufenthaltsort
 - Jede natürliche oder juristische Person, die sich physisch in den Vereinigten Staaten befindet, auch nur vorübergehend
 - Nicht-amerikanische juristische Personen und Einrichtungen, im Besitz von einer US-Person oder die von US-Personen kontrolliert werden (z.B. ausländische Tochterunternehmen, dann gelten gewisse Ausnahmen über „General Licence“)



Überblick U.S.-Sanktionen

- **CAATSA - Executive Orders** 13660, 13661, 13662, 13685, 13694, und 13757: Personen-Listungen (SDN-List); gelten als „secondary sanctions“ auch für „Non-US-persons“ (bei „significant transaction“).
- **Executive Order (EO) vom 22. Februar 2022:** Ausweitung Geltungsbereich der EOs 13660, 13661, 13662, 13685, 13849 auf das Gebiet der Volksrepubliken und Verhängung von Embargomaßnahmen mit extraterritorialer Wirkung gegen diese Gebiete. Ausnahmen gelten entsprechend der General Licences 17 bis 22.
- **Umfangreiche Listung** russischer Personen, Organisationen und Unternehmen
 - Für U.S-Personen gilt vollständiges Transaktionsverbot mit den SDN-gelisteten
 - Nicht U.S.-Personen (secondary sanctions): „*knowingly facilitate a significant transaction... for on behalf*“



US-Sanktionen (1)

- Am 24.02.2022 wurden vom zuständigen Bureau of Industry and Security neue **güterbezogene Exportkontrollen** für Russland erlassen, die auch deutsche Firmen betreffen (sollen mehr als die Hälfte der russischen Hightech-Importe unterbinden):
 - Alle durch die **Commerce Control List (CCL) kontrollierten Güter der Kategorien 3-9** sind künftig für Russland genehmigungspflichtig und bedürfen einer Lizenz (§746.8 (a)(1) (Russia sanctions)).
 - **De-Minimis Kalkulation:** Alle Waren der ECCN-Kategorien 3-9 sind nun für den Export nach Russland „kontrolliert“. Da Russland zudem der Ländergruppe D:5 hinzugefügt wurde (Suppl. 1 to Part 740 EAR), gilt für einige US-Komponenten eine De-Minimis Schwelle von 0 %., u.a. für 9x515 (Spacecraft-related items), die „600 series“ (vormals ITAR gelistete Güter).
 - Bisher mögliche **Lizenzausnahmen** für genehmigungspflichtige Exporte und Reexporte nach Russland sowie Transfers (in-country) **deutlich eingeschränkt**.
 - Alle Anträge auf Ausfuhrgenehmigung werden nach Maßgabe einer **policy of denial** geprüft. Es ist von einer Ablehnung auszugehen.



US-Sanktionen (2)

- **49 neue russische Empfänger auf der Entity List**, 47 davon waren vormals auf der Military End User List (MEU) gelistet. Damit gilt ein **Verbot des Export, Reexports und Transfers aller Güter** „subject to the EAR“ an diese Endempfänger. Gelistet wurden die großen russischen Unternehmen der Luftfahrt- und Verteidigungsbranche, wie z.B. Admiralty Shipyard JSC, Irkut Corporation, Russian Aircraft Corporation, Sukhoi Aviation, United Aircraft Corporation und weitere.
- Es gilt ein vollumfängliches **Exportverbot für alle Güter** „subject to the EAR“, wenn Kenntnis einer militärischen Endverwendung bzw. eines militärischen Endverwenders vorliegt.



US-Sanktionen (3)

- Neue **Foreign Direct Product Rules** für Russland.
 - **Russia Foreign Direct Product Rule (§734.9 (f): Exportverbot für im Ausland gefertigte Güter, die auf US-Technologien der ECCN-Kategorien 3-9 basieren bzw. Güter, die auf Anlagen gefertigt werden, die ihrerseits das Produkt der genannten US-Technologien sind und das Endprodukt auf der CCL gelistet ist.**
 - **Russia-MEU Foreign Direct Product Rule (§734.9 (g):** Im Ausland gefertigte Güter, die auf gelisteten US-Technologien basieren (alle ECCN-Kategorien!) bzw. Güter, die auf Anlagen gefertigt werden, die ihrerseits das Produkt von gelisteten US-Technologien (alle ECCN-Kategorien!) sind, dürfen nicht an Entity-gelistete Endempfänger mit dem Zusatzeintrag „Footnote 3“ geliefert werden. Dies gilt auch, wenn das Endprodukt EAR99 klassifiziert ist.
- **Ausnahme für EU:** Neben Australien, Neuseeland und Großbritannien sind die Staaten der Europäischen Union vollumfänglich ausgenommen, da die EU ähnlich strikte Exportverbote für Dual-Use-Güter implementiert hat (Supplement No. 3 to Part 746). Davon unberührt bleibt die allg. Foreign Direct Product Rule nach §734.9.





4

Handlungsempfehlung für Unternehmen – Compliance

3. Was muss mein Unternehmen nun tun?

- **Prüfung Verantwortlichkeiten und Compliance-Organisation:** Export- und Sanktionskontrolle ist „Chefsache“. Die Gesamtverantwortung im Unternehmen für die Sanktionskontrolle muss schriftlich festgelegt und bekannt gemacht werden. Bei größeren Unternehmen, die gelistete Güter ausführen, ist dies in der Regel der Ausführungsverantwortliche. Auch die übrigen Aufgaben und Zuständigkeiten im Zusammenhang mit der Sanktionskontrolle sind klar und abgrenzbar zuzuweisen und innerhalb des Unternehmens bekanntzugeben.
- **Überprüfung aller relevanten Geschäftskontakte auf neue Sanktionen:** Prüfung, ob Geschäftskontakte mit den neu gelisteten Personen, Unternehmen und Organisationen (bzw. von diesen kontrollierte Einheiten) bestehen. Wir empfehlen den Einsatz von automatisierter Screening-Software.
- **Überprüfung und ggf. Beendigung von Verträgen, Ausfuhrvorgängen und Zahlungen:** Je nach Ergebnis der Überprüfung – auch bei verbleibenden Zweifeln – sollten Verträge, Ausfuhrvorgängen und Zahlungen beendet bzw. nicht ausgeführt werden. Ggf. ist vor der Entscheidung die Einholung von Rechtsrat anzuraten.

3. Was muss mein Unternehmen nun tun?

- Prüfraster
 - **Screening Geschäftspartner / Empfänger in Russland (Finanzsanktionsliste):** wie bislang Verbot, **deutlich erweiterter Personenkreis** (<https://www.finanzsanktionsliste.de/fisalis/>)
 - **Warenlistenprüfung:**
 1. **Rüstungsgüter** (Teil 1A Ausfuhrliste): Verbot
 2. **Gelistete Dual-use-Güter (Anhang 1 EU-Dual-use-VO):** nun grds. Verbot mit wenigen Ausnahmen u.a. Altverträge (Art. 2 Abs. 3-5, 833/2014)
 3. **Güter für die Erdölexploration und -förderung,** Anhang II VO 833/2014: Genehmigungspflicht, teilweise Verbot
 4. **High-Tech (technologische und militärische Stärkung/Sicherheitstechnik)** neuer Anhang VII VO 833/2014: grundsätzliches Verbot, mit wenigen Ausnahmen u.a. Altvertragsregelung (Artikel 2a Abs. 3-5).
 5. **Erdölraffination Anhang X (vgl. VO (EU) 2022/576, ab S. 16):** eine Seite auf Basis der Warennummer (Kombinierte Nomenklatur): Verbot, in eng begrenzten Fällen Genehmigung möglich, Ausnahme für die Erfüllung von Altverträgen bis 27.05., die vor dem 26.02. geschlossen wurden.

3. Was muss mein Unternehmen nun tun?

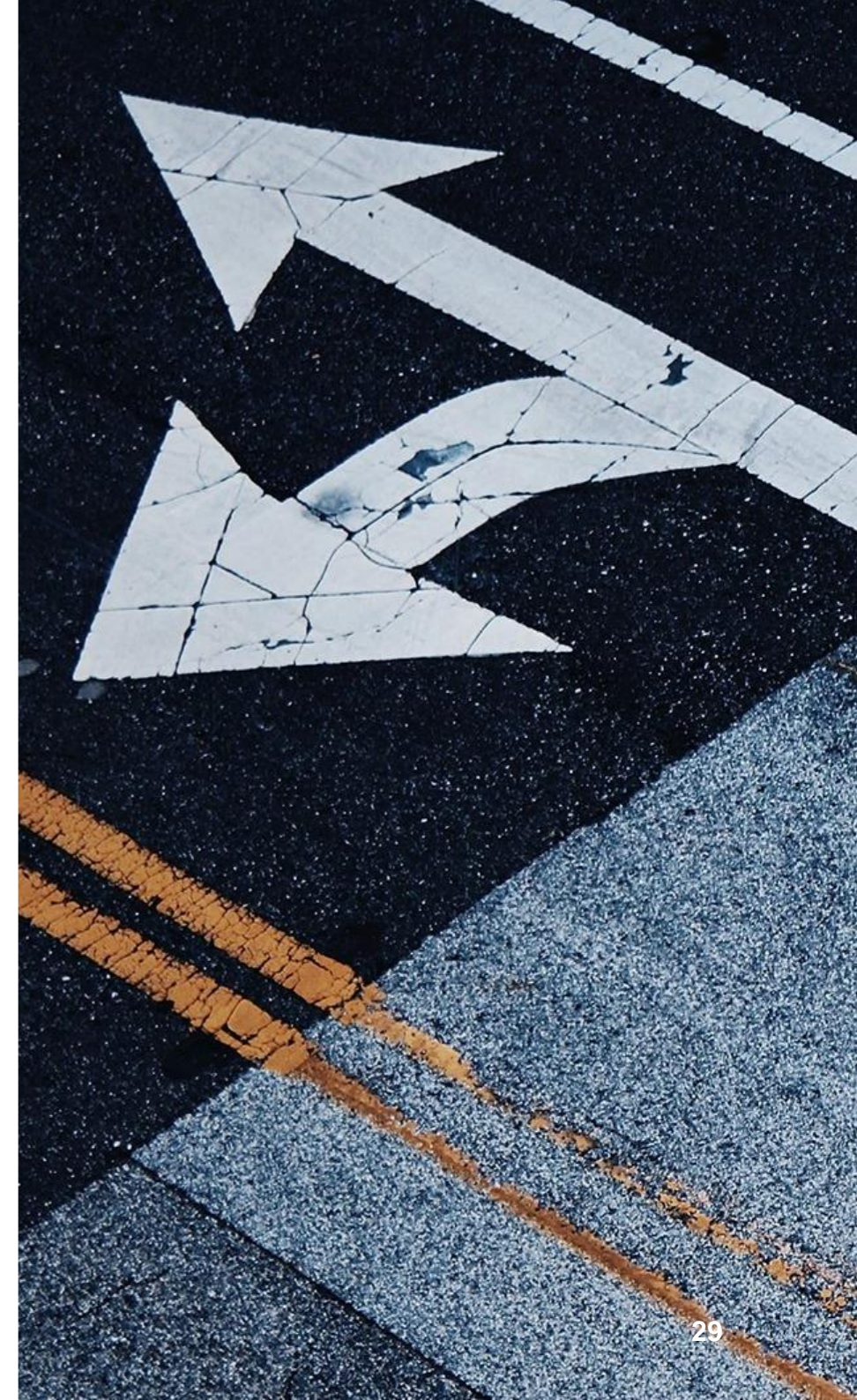
6. **Luft- und Raumfahrt Anhang XI (vgl. VO (EU) 2022/328, ab S. 135): Kapitel 88 komplett.** Verbot, Ausnahme für die Erfüllung von Altverträgen bis 27.05., die vor dem 26.02. geschlossen wurden.
7. **Seeschifffahrt Anhang XVI:** Ausfuhrbeschränkung von Seenavigations- und Funkkommunikationstechnologie (vgl. VO (EU) 2022/394, ab S. 7)
8. **Luxusgüter gemäß Anhang XVIII (vgl. VO (EU) 2022/428, ab S. 29 erweitert durch VO (EU) 2022/576, ab S. 27)**
9. **Flugturbinenkraftstoffe und Kraftstoffadditive Anhang XX (vgl. VO (EU) 2022/576, ab S. 29)**
10. **Güterliste mit über 650 Positionen aus verschiedenen Segmenten Anhang XXIII (vgl. VO (EU) 2022/576, ab S. 34)**
11. **Catch-all Genehmigungspflichtigen EU-Dual-Use Verordnung: unverändert**

Sanctions Compliance

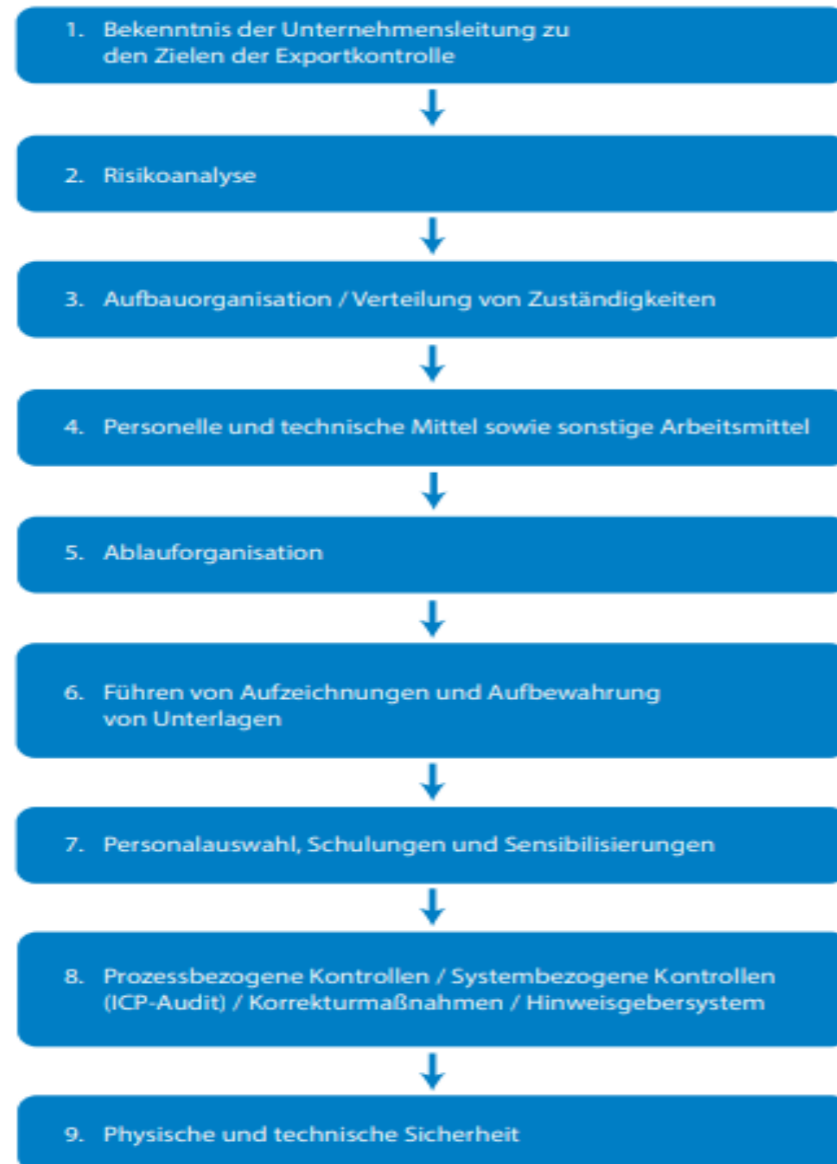
- **Umsetzung Sanktionslisten-Prüfung? Mit welchen Hilfsmitteln erfolgt die Prüfung?**
 - **Güterlistenprüfung:** pdf-Suche in Anhängen der Embargo-Verordnungen („Bestandteileregulierung“ beachten: gelistetes Gut geht nicht automatisch unter)
 - **Personenlistenprüfung:** Alle Personen, die Ressourcen erhalten (z.B. Kunden, Spediteure, Mitarbeiter, etc.), müssen überprüft werden. Prüfsoftware:
 - **Kostenpflichtig:** z.B. **AEB compliance screening:**
 - **Kostenlos:** OFAC-Listen und EU consolidated list of sanctions:
<https://www.treasury.gov/resource-center/sanctions/pages/default.aspx>
 - <http://data.europa.eu/euodp/en/data/dataset/consolidated-list-of-persons-groups-and-entities-subject-to-eu-financial-sanctions/resource/3a1d5dd6-244e-4118-82d3-db3be0554112>
 - **Schriftlich festgelegte Verfahrensregeln**, die im Einzelnen angeben, wie Treffer verifiziert werden und wahrscheinliche Übereinstimmungen zu behandeln sind

Innerbetriebliches Compliance Programm (ICP)

- **AWG enthält keine Verpflichtung zur Implementierung**
 - Aber § 130 OWiG sowie allgemeinen Sorgfaltspflichten der Unternehmensleitung (vgl. § 93 AktG, § 43 GmbHG); § 8 Abs. 2 AWG (Zuverlässigkeit)
- **Installation eines ICP** obliegt dem **sog. Ausführverantwortlichen (AV)**
 - Die Bestellung und Benennung eines AV ist bei Anträgen auf Erteilung einer Ausfuhr- / Verbringungsgenehmigung für gelistete Güter zwingende Antragsvoraussetzung
 - AV muss Mitglied des Vorstands oder Geschäftsführung sein.
- **Vermeidung von Risiken**
 - straf- und bußgeldrechtliche; zivilrechtliche Haftung; Reputationsverlust für das Unternehmen
 - Wichtig um negative Konsequenzen von handelnden Mitarbeitern (!) abzuwenden.
- **Möglichkeit der Selbstanzeige** ist nur bei fahrlässigen Verstößen nach § 19 Abs. 2 bis 5 AWG gegeben (§ 22 Abs. 4 AWG), nicht aber bei Ausfuhrkontrollverstößen nach §§ 17, 18 AWG; Kooperatives Verhalten (ICP) kann sich positiv auswirken



Leitlinien für ICP



BAFA überprüft in bestimmten Fällen die Funktionalität eines (ICP)

- Einzelantragsverfahren § 8 Abs. 2 AWG - persönliche Voraussetzungen, insb. Zuverlässigkeit des Antragstellers
- Sammelgenehmigungen (SAG) - erlaubt Genehmigungsinhaber Vielzahl von Ausfuhren / Verbringungen einer Vielzahl von Gütern an verschiedene Empfänger in verschiedenen Ländern
- Zertifizierungsverfahren nach der Verteidigungsgüterrichtlinie



5

Rechtsfolgen

Rechtsfolgen – Übersicht

I. Vorrang der vertraglichen Vereinbarung:

- Enthält der jeweilige Vertrag eine **Force Majeure-Klausel**, regelt diese die Rechtsfolgen für einen Fall der höheren Gewalt.

II. Soweit keine vertragliche Regelung bzgl. der Leistungsstörung getroffen wurde, greifen die **gesetzlichen Regelungen** ein

1. Deutsches Recht (BGB):

- Nichtigkeit des Vertrags bei Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot, § 134 BGB
- Regelungen bei Unmöglichkeit, § 275 BGB
- Wegfall der Geschäftsgrundlage, §§ 313 ff. BGB
- Rücktrittsrecht, § 323 BGB
- Unsicherheitseinrede bei zu erwartender Leistungsstörung (§ 321 BGB)

2. Ist der Anwendungsbereich eröffnet: **UN-Kaufrecht (CISG)**



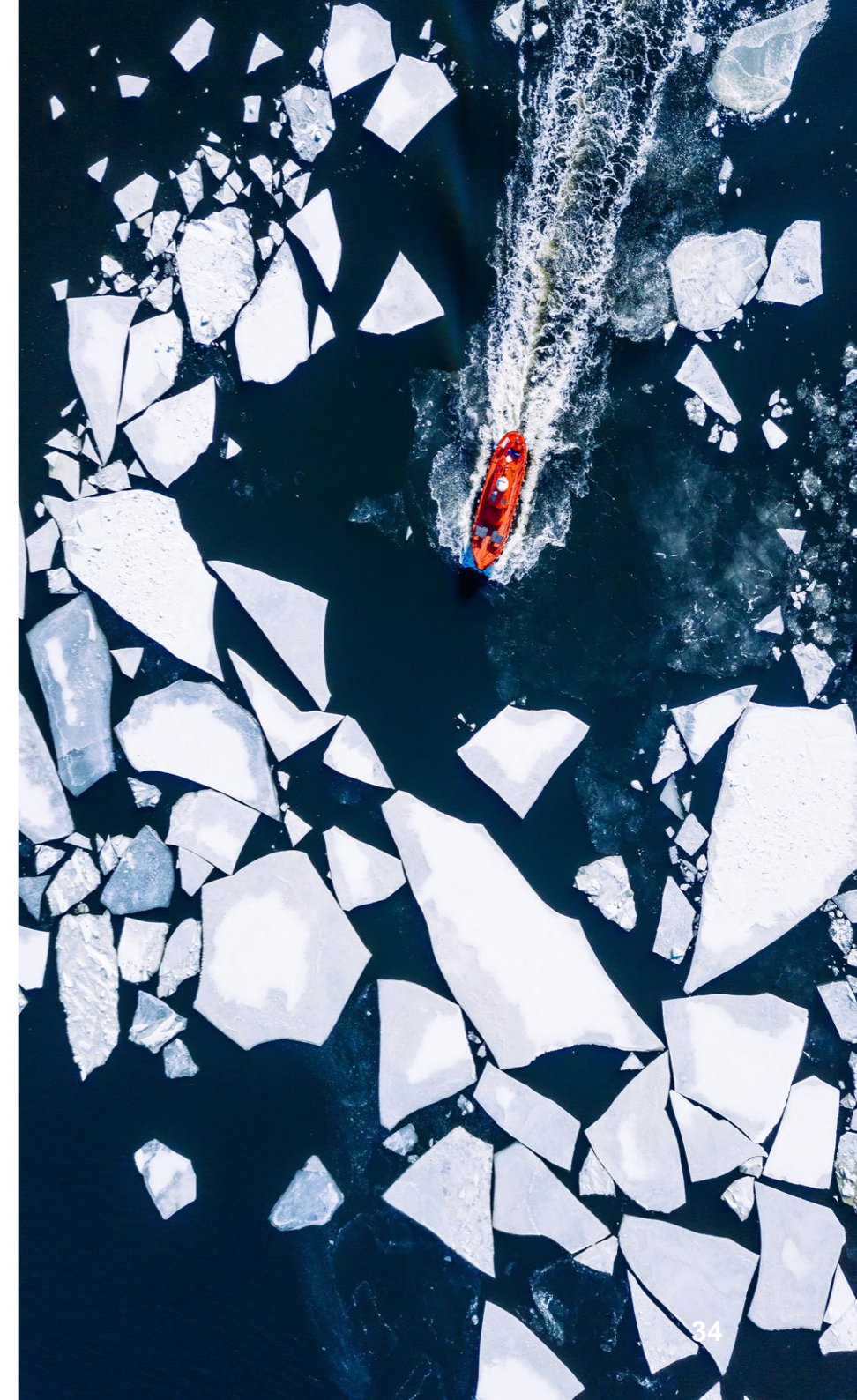
Rechtsfolgen – Nichtigkeit

- **Nichtigkeit des Vertrages (§ 134 BGB)** kann anzunehmen sein, wenn sich die jeweilige EU-Verordnung gegen beide Geschäftspartner oder gegen den Inhalt des jeweiligen Rechtsgeschäfts selbst richtet
- **Keine Rückwirkung auf wirksam abgeschlossene und abgewickelte Verträge**
- **Aber:** künftige Leistungen unter bestehenden Rahmenverträgen ausgeschlossen



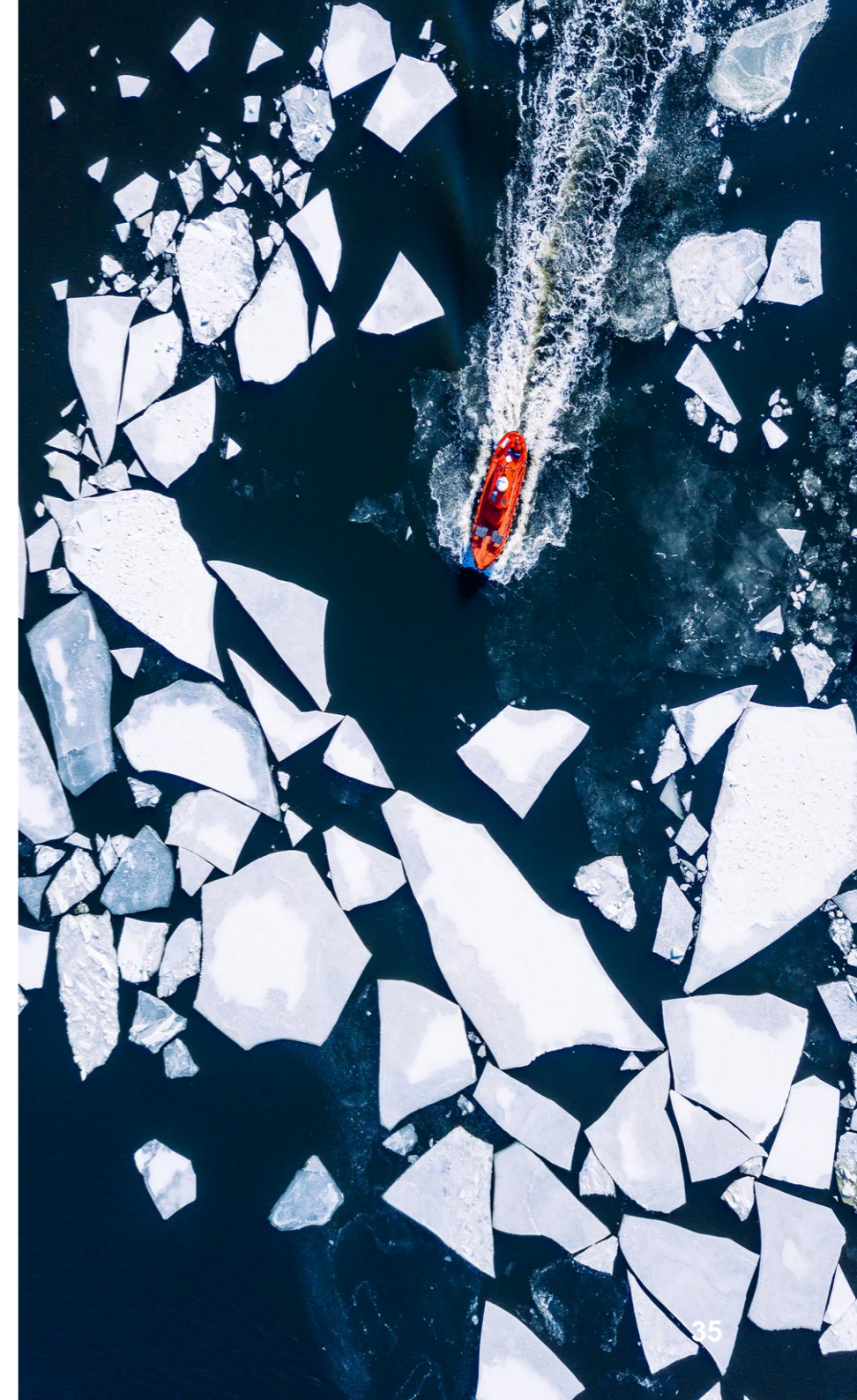
Rechtsfolgen – Force Majeure-Klauseln

- Enthält der jeweilige Vertrag eine Force Majeure-Klausel richten sich die Rechtsfolgen nach der wirksamen Klausel
 - In der Regel folgt eine beiderseitige (temporäre) Befreiung von der Leistungspflicht und/oder ein Kündigungsrecht
- Keine allgemeingültige Definition „Höherer Gewalt“; Anerkannt ist, dass es sich um ein unvorhersehbares Ereignis handeln muss, das auch bei äußerster, vernünftigerweise noch zu erwartender Sorgfalt, nicht abwendbar war;
- Kriegshandlungen sind ein nicht aus der Sphäre der Parteien stammendes Hindernis (allerdings ist unklar ob und wenn ja, bis zu welchem Zeitpunkt „unvorhersehbar“) – eine Insolvenz stellt dagegen Geschäftsrisiko dar (und damit ein von den Parteien beherrschbares Risiko);
 - ✓ **Fälle Höherer Gewalt sollten in der Klausel ausdrücklich genannt werden**
- Das Beschaffungsrisiko trägt grundsätzlich der Verkäufer;
- Der Force Majeure-Einwand kann nur vom der konkret betroffenen Vertragspartei geltend gemacht werden (z.B. kann sich der Abnehmer nicht selbst auf das Ereignis berufen, welches nur seinen Zulieferer getroffen hat) – etwas anderes kann nur gelten, wenn der Zulieferer als Erfüllungsgehilfe (§ 278 BGB) zu qualifizieren ist;
- Force Majeure-Klauseln unterliegen der Wirksamkeitskontrolle gemäß §§ 307 ff. BGB
- Z.T. auch in branchenüblichen Standardverträgen (z.B. **EFET-Rahmenvertrag**)



Rechtsfolgen – deutsches Recht 1/2

- Enthält der Vertrag keine Force Majeure-Klausel, gelten zunächst die Regelungen über eine Unmöglichkeit (§ 275 BGB)
 - Bei Unmöglichkeit: Entfall von Leistungspflicht (§ 275 BGB) und Gegenleistungsanspruch (§ 326 BGB)
- Maßgeblich ist die konkrete Leistungspflicht und insbesondere ob die Leistung nachholbar ist oder ein Fix-Geschäft vorliegt;
- Sanktionen können je nach Schärfe eine Unmöglichkeit gem. § 275 Abs. 2 oder Abs. 3 BGB begründen;
- Solange es tatsächlich Beschaffungsmöglichkeiten gibt, kann eine Unmöglichkeit nur dann gegeben sein, wenn die Leistungserbringung mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden ist – z.B. wenn wegen extrem starken Preisanstiegs ein grobes Missverhältnis zwischen dem Aufwand und dem Leistungsinteresse besteht (§ 275 Abs. 2 BGB);

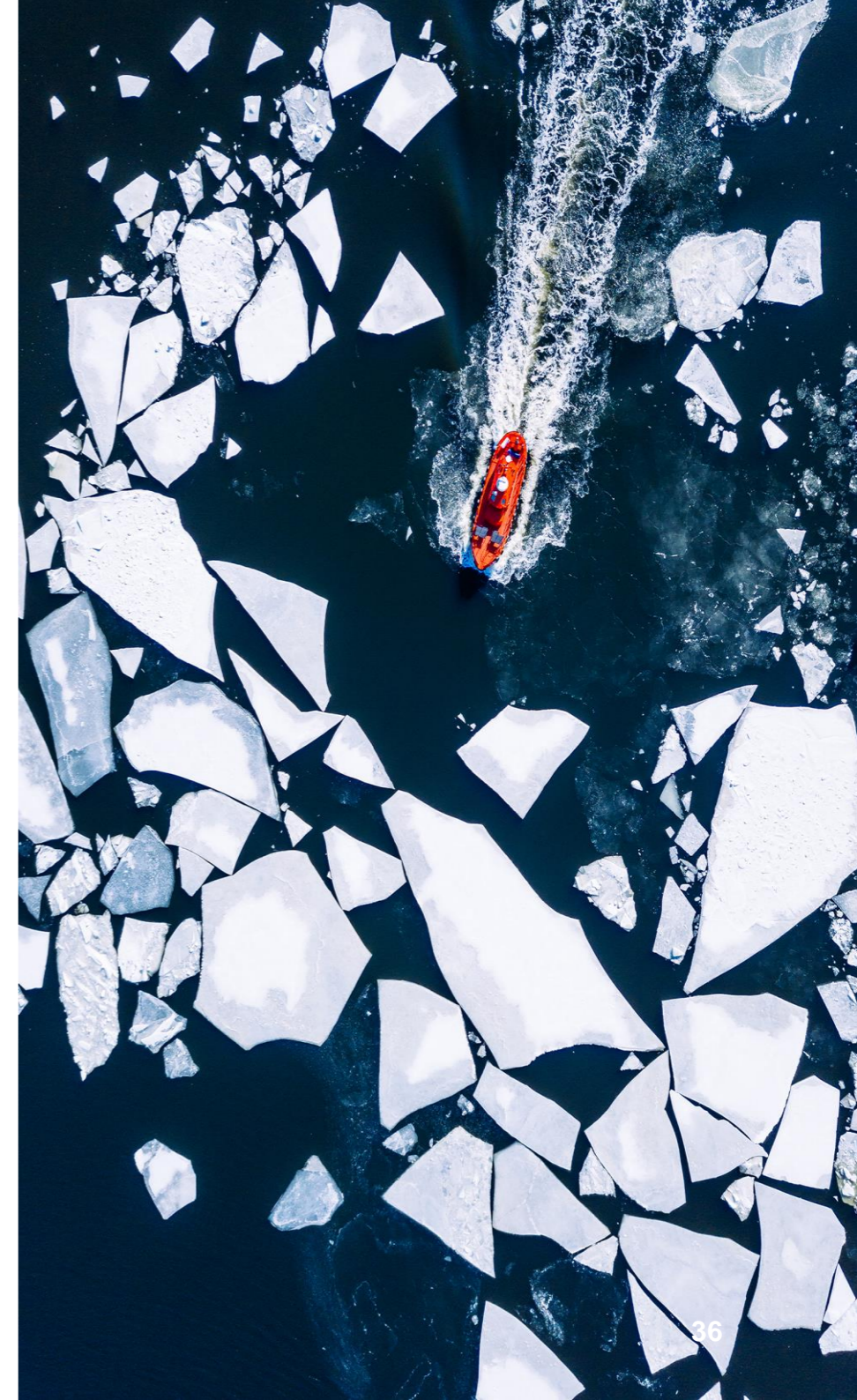


Rechtsfolgen – deutsches Recht 2/2

- Soweit kein Fall einer Unmöglichkeit vorliegt, kann ein Wegfall der Geschäftsgrundlage vorliegen (§§ 313 ff. BGB)
 - Bei schwerwiegender Veränderung der Vertragsgrundlage *nach* Vertragsschluss Anspruch auf Vertragsanpassung
ausnahmsweise Vertragsauflösung (§ 313 Abs. 3 BGB)
- Insbesondere bei übermäßigen Leistungserschwerungen kann ein Wegfall der Geschäftsgrundlage vorliegen; Kriege stellen eine Erschütterung der „Sozialexistenz“ / „großen Geschäftsgrundlage“ dar;
- Maßgeblich ist die Risikoverteilung: Nicht zur Geschäftsgrundlage gehören Ereignisse, in denen sich Risiken verwirklichen, die eine Partei übernommen hat;
- Bei EU-Sanktionen wohl zu bejahen, anders bei US-Sanktionen (das Risiko sekundärer Sanktionen ist zumutbar).

Daneben ggf.

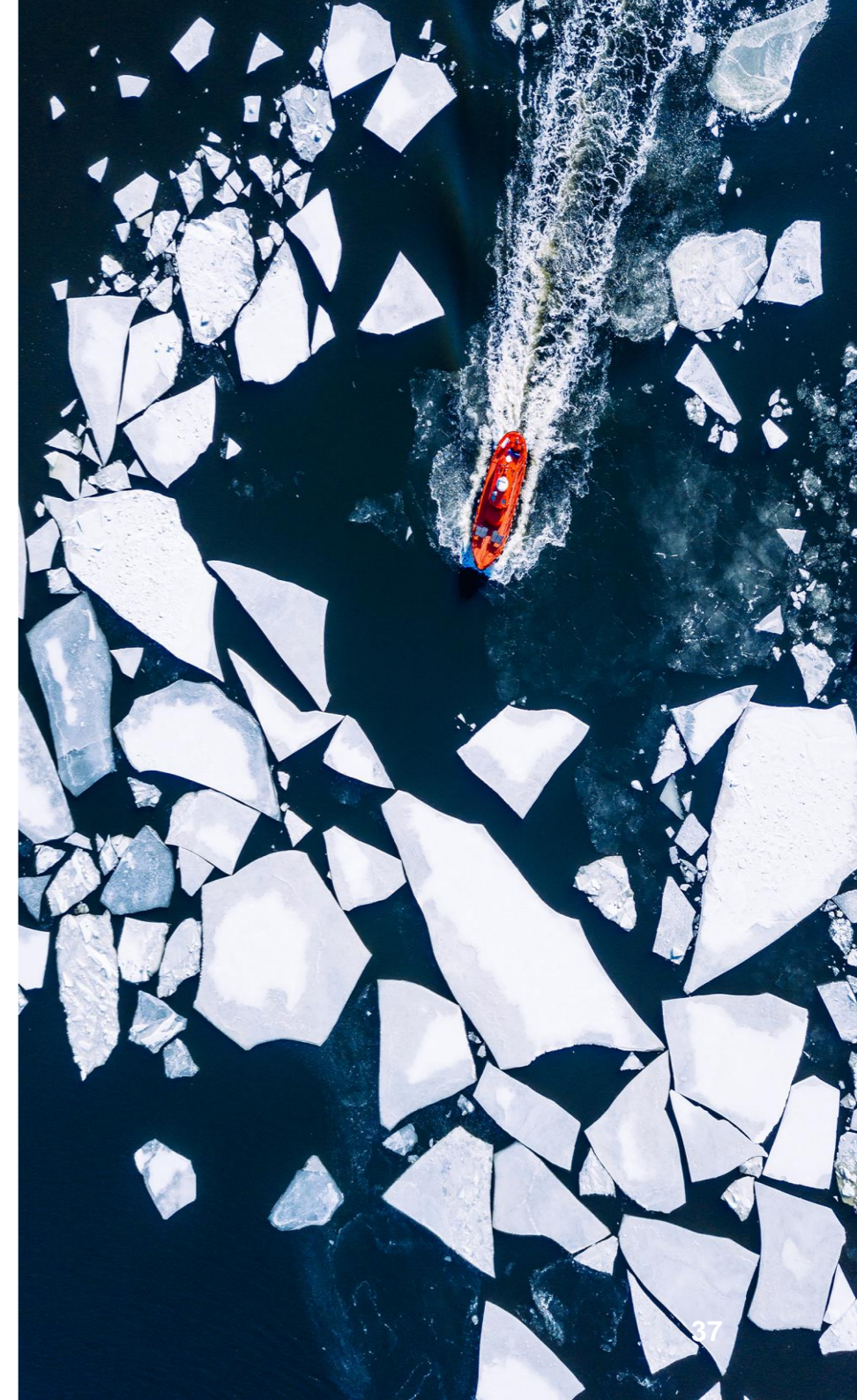
- Unsicherheitseinrede bei zu erwartender Leistungsstörung (§ 321 BGB):
 - ✓ Bei vereinbarter Vorleistungspflicht anwendbar, wenn nach Vertragsschluss die mangelnde Leistungsfähigkeit erkennbar wird und hierdurch der Gegenleistungsanspruch des Vorleistungsberechtigten gefährdet wird



Rechtsfolgen – UN-Kaufrecht (CISG) 1/2

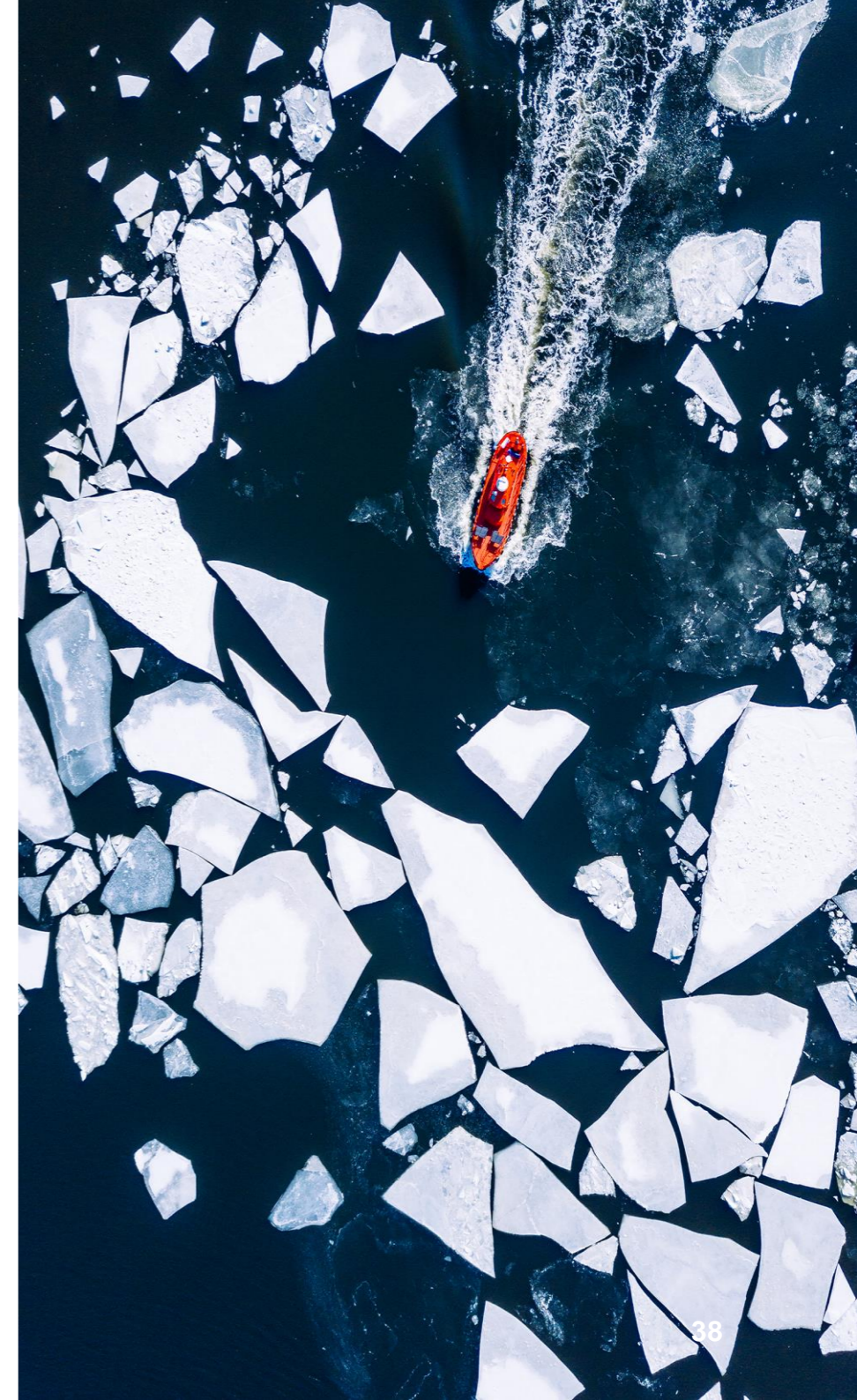
UN-Kaufrecht (CISG - Convention on contracts for the International Sale of Goods – auch Wiener Übereinkommen oder Wiener Kaufrecht)

- Das UN-Kaufrecht ist ein modernes Übereinkommen, dessen Ziel in der Bereitstellung eines einheitlichen und fairen Regelwerks für den *internationalen* Warenhandel liegt.
- **Persönlicher Anwendungsbereich:**
 - Das UN-Kaufrecht ist auf Kaufverträge über Waren im grenzüberschreitenden Verkehr anwendbar sofern beide Vertragsparteien ihre Niederlassung in verschiedenen Vertragsstaaten des Abkommens haben;
 - Ebenfalls dann, wenn die Regeln des internationalen Privatrechts zur Anwendbarkeit des Rechts eines Vertragsstaates führen (Art. 1 Abs. 1 b CISG). Treffen die Vertragsparteien keine Rechtswahl, so findet gemäß Art. 4 Abs. 1 lit. a Rom I-VO grundsätzlich das Recht des Landes Anwendung, in dem der Verkäufer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
 - Bei ausdrücklicher Rechtswahl des Recht eines Vertragsstaats von den Parteien (Art. 3 Rom I-VO) greift grds. ebenfalls das UN-Kaufrecht ein.
 - Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts kann ausgeschlossen werden (Art. 6 CISG)
- **Sachlicher Anwendungsbereich:**
 - Sachlich gilt das UN-Kaufrecht für alle Warenkäufe, ausgenommen sind für persönlichen Gebrauch bestimmte Güter (Art. 2 lit. a CISG) sowie Dienstleistungen.



Rechtsfolgen – UN-Kaufrecht (CISG) 2/2

- **Rücktrittsrechte nur „ultima ratio“**
- **Schadenersatzanspruch (Artt. 45 Abs. 2, 74 bis 77 CISG)**
 - Ersatzfähig sind alle Schäden, die dem Käufer durch Nichterfüllung oder verzögerte Erfüllung entstehen. Dies umfasst auch den entgangenen Gewinn;
 - Der Schadensersatz ist jedoch auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden beschränkt (sog. „Contemplation Rule“, Art. 74 S. 2 CISG).
- **Force Majeure-Regelung (Art. 79 Abs. 1 CISG)**
 - Keine Haftung auf Schadenersatz, wenn die betroffene Partei beweist, dass der Hinderungsgrund außerhalb ihres Einflussbereichs liegt und bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar war;
 - Erfasst werden insb. Epidemien, aber auch nach Vertragsschluss ergangenen staatlichen Maßnahmen (z.B. Aus- oder Einfuhrbeschränkungen) kommt eine Entlastung in Betracht;
 - Auch für die Nichtleitung von Zulieferern und bestimmter anderer Dritten - insb. selbstständiger Subunternehmer - kann die Entlastung greifen (Art. 79 Abs. 2 CISG);
 - Die Befreiung gilt für die Zeit, während der der Hinderungsgrund besteht (Art. 79 Abs. 3 CISG);
 - Mitteilungspflicht über den Hinderungsgrund und seine Auswirkungen auf die Erfüllung des Vertrages (Art. 79 Abs. 4 CISG).





6

Russland-Sanktionen – FAQ

Russland-Sanktionen – FAQ

1. Ist der Krieg Russlands mit der Ukraine ein Fall von Force Majeure? Und wenn ja, auf beiden Seiten?
2. Darf ich aufgrund der Sanktionen noch SaaS Leistungen an russische Partner leisten?
3. Kann ich aufgrund der SWIFT Abschaltung den Vertrag in Russland wegen Nichtzahlung außerordentlich kündigen?
4. Gibt es eine Art „Stundungs- und Stillstandsvereinbarung, die ich standardmäßig verwenden kann „bis die Lage klarer ist“? Darf ich so etwas überhaupt abschließen?
5. Wann ist der entscheidende Tag, ab dem ein Vertrag von den Sanktionen erfasst ist und wirkt das rückwirkend oder nur ex nunc? Was ist wenn mein Vertrag zwischen „Signing“ und „Closing“ hängt?
6. Darf ich weiter Online Schulungen mit meinen russischen Geschäftspartnern machen?



Ihr Ansprechpartner

Michael Brüggemann ist Mitglied der Practice Area Competition, EU & Trade. Seine Tätigkeitsschwerpunkte sind die Bereiche Außenwirtschaftsrecht, Vergaberecht, Public Private Partnership sowie Beihilfe- und Subventionsrecht. Im Bereich Außenwirtschaft berät er Mandanten bezüglich der Einhaltung der außenwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen bei Im- und Export-Vorgängen. Ein besonderer Schwerpunkt sind Embargos und Dual-Use-Bestimmungen. Zudem führt Michael Brüggemann Trade Compliance Reviews und Trainings für Unternehmen durch.

Michael Brüggemann studierte Rechtswissenschaften an den Universitäten Bielefeld und Münster. Er legte in den Jahren 2003 und 2006 seine juristischen Staatsexamina ab. Neben dem Referendariat und während seiner Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Deutsches und Europäisches Unternehmensrecht der Universität Münster fertigte er seine Dissertation zum Thema „Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts als Organisationsform für Agrarunternehmen“ an. Die Arbeit wurde mit dem Promotionspreis der Deutschen Gesellschaft für Agrarrecht 2010 ausgezeichnet.

Michael Brüggemann veröffentlicht regelmäßig zu vergabe- und EU-beihilferechtlichen Themen (u.a. Fachaufsätze in „Global Competition Review“) und hat unlängst in der Zeitschrift „Der Betrieb“ (Verlagsgruppe Handelsblatt) einen vielbeachteten Fachaufsatz zum neuen EU-Rahmen für Investitionsprüfungen und dessen strategische Implikationen für Unternehmen und Investoren veröffentlicht.

Michael Brüggemann ist seit 2007 als Rechtsanwalt bei Taylor Wessing tätig.

Sprachen

- Deutsch, Englisch



“(…) leistet fachlich sehr fundierte Unterstützung und agiert dabei extrem pragmatisch und lösungsorientiert.“ [The Legal 500 2020](#)

„Ich schätze Rechtsanwalt Brüggemann für seine Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit sowie die kurzen Reaktionszeiten.“ [The Legal 500 2020](#)

„Empfohlen als „Top Anwalt 2019, 2020 und 2021“ [Wirtschaftswoche 2019, 2020 & 2021](#)

„Fachlich exzellent“, „angenehmes Auftreten“, [Wettbewerber, JUVÉ Handbuch 2018/2019](#)



Dr. Michael Brüggemann

Partner
Düsseldorf und Brüssel

+49 211 8387-450
m.brueggemann@taylorwessing.com

Beratungsschwerpunkte

- Competition, EU & Trade
- Außenhandel

Ihr Ansprechpartner

André Lippert berät im öffentlichen Wirtschaftsrecht in allen Fragen regulatorischer Compliance. Er unterstützt Unternehmen verschiedener Branchen bei der Einhaltung und Umsetzung regulatorischer Anforderungen, insbesondere im Umwelt-, Bau- und Planungsrecht. Er begleitet Transaktionen und Projektentwicklungen aus öffentlich-rechtlicher Sicht, vor allem im Bereich des Immobilienrechts. Besondere Expertise hat er in Fragen des regulatorischen Energierechts und des Außenwirtschaftsrechts. André Lippert begleitet und vertritt Mandanten in Verfahren vor Behörden und Gerichten und berät sie in rechtlichen Fragestellungen nationaler und europäischer Gesetzgebungsmaßnahmen.

André Lippert studierte Rechtswissenschaften in Göttingen und Paris und promovierte an der Freien Universität Berlin. Nach seinem Referendariat mit Station u.a. im Juristischen Dienst der Europäischen Kommission war er zunächst im Leitungs- und Planungsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie tätig, danach ab 2013 Rechtsanwalt bei Gleiss Lutz. Seit 2018 ist er im Berliner Büro von Taylor Wessing tätig und Mitglied der Practice Area Environment, Planning & Regulatory.

Sprachen

- Deutsch, Englisch, Französisch



„Dr. Andre Lippert – Exzellente Fachkompetenz, sehr gute Erreichbarkeit, schnelle Reaktion, sehr zuverlässig.“ [The Legal 500 2021](#)



Dr. André Lippert

Salary Partner
Berlin

+49 211 8387-450
m.brueggemann@taylorwessing.com

Beratungsschwerpunkte

- Environment, Planning & Regulatory
- Regulatorische und systemische Compliance
- Außenwirtschaftsrecht
- Energierecht

Ihr Ansprechpartner

Arno Maria Gotting ist Mitglied der Practice Area Handels- und Vertriebsrecht. Er berät Unternehmen bei allen rechtlichen Fragen aus den Bereichen Beschaffung und Vertrieb (insbesondere e-Commerce, Handelsvertreter-, und Vertragshändlersysteme) sowie Gewährleistung und Produkthaftung. Seine Tätigkeit umfasst die Vertragsgestaltung und -verhandlung ebenso wie die Vertretung in streitigen Auseinandersetzungen vor staatlichen Gerichten, Schiedsgerichten und in Verfahren der alternativen Streitbeilegung (ADR). Zu seinen Mandanten zählen nationale wie internationale Unternehmen der Industrie und des Handels.

Sprachen

- Deutsch, Englisch



Arno Maria Gotting
M.A., LL.M. (King's College London)

Salary Partner
Frankfurt

+49 69 97130-177
a.gotting@taylorwessing.com

Beratungsschwerpunkte

- Handels- & Vertriebsrecht

[Europe](#) > [Middle East](#) > [Asia](#)

[taylorwessing.com](https://www.taylorwessing.com)

© Taylor Wessing 2022

This publication is not intended to constitute legal advice. Taylor Wessing entities operate under one brand but are legally distinct, either being or affiliated to a member of Taylor Wessing Verein. Taylor Wessing Verein does not itself provide services. Further information can be found on our regulatory page at [taylorwessing.com/en/legal/regulatory-information](https://www.taylorwessing.com/en/legal/regulatory-information).